

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 9. November 1995¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Mai 1995² Kenntnis genommen
und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung³ (im
folgenden Bundesgesetzgebung)

als Gesetz:

I. Zuständigkeit

Regierung

Art. 1.

¹ Die Regierung:

- a) plant eine bedarfsgerechte Spitalversorgung⁴;
- b) setzt das Globalbudget für Spitäler und Pflegeheime fest⁵.

² Sie erlässt Vollzugsbestimmungen und kann im Rahmen des Vollzugs mit
anderen Kantonen und Staaten Vereinbarungen abschliessen.

Departement

Art. 2.

¹ Das zuständige Departement⁶ vollzieht die Bundes- und die kantonale
Gesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz keine
andere Zuständigkeit vorsieht.

Sozialversicherungsanstalt

Art. 3.

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vollzieht die
Bestimmungen über die Prämienverbilligung.

Politische Gemeinde

Art. 4.

¹ Die politische Gemeinde vollzieht die Bestimmungen über die
Versicherungspflicht.

² Sie wirkt beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung
mit.

Versicherungsgericht

Art. 5.

¹ Das Versicherungsgericht ist Schiedsgericht nach dem Bundesgesetz⁷.

II. Obligatorische Krankenversicherung

1. Einhaltung der Versicherungspflicht

Kontrollstelle

Art. 6.

¹ Die politische Gemeinde bezeichnet eine Kontrollstelle für
Krankenversicherung.

² Diese fordert eine versicherungspflichtige Person, die keine Auskunft über
ihre Versicherung erteilt oder nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich
versichern zu lassen.

³ Sie weist eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert vierzehn
Tagen dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur
Aufnahme zu.

Auskunft

a) versicherungspflichtige Person

Art. 7.

¹ Eine versicherungspflichtige Person erteilt der Kontrollstelle Auskunft, bei
wem sie versichert ist.

b) Versicherer

Art. 8.

¹ Der Versicherer erteilt der Kontrollstelle Auskunft, welche Personen bei ihm versichert sind.

2. Prämienverbilligung

Grundsatz

Art. 9.⁹

¹ Der Kanton gewährt Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung.

Voraussetzungen

a) Personen

Art. 10.

¹ Eine Prämienverbilligung wird Personen gewährt, die:

- a) im Kanton St.Gallen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen.

² Keine Prämienverbilligung wird gewährt:

1. Quellensteuerpflichtigen, ausgenommen ausländischen Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt;
2. nicht versicherungspflichtigen Personen, die sich freiwillig der Bundesgesetzgebung unterstellen;
3. in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen.

³ Für Neugeborene und für Personen, die im Kanton St.Gallen Wohnsitz nehmen, bestimmt die Regierung den Beginn der Anspruchsberechtigung durch Verordnung.

b) Einkommen

Art. 11.

¹ Die Regierung setzt das die Prämienverbilligung auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens durch Verordnung fest.

² Grundlage bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung.

³ Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.

Höhe

Art. 12.

¹ Die Regierung bestimmt die Höhe der Prämienverbilligung durch Verordnung.

² Für Bezüger von Ergänzungsleistungen entspricht die Verbilligung den anrechenbaren Krankenversicherungsprämien.

Rückerstattung

Art. 13.

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird zurückerstattet.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit die zuständige Behörde vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung.

Finanzierung

Art. 14.⁹

¹ Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) die vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons.

² Der Kantonsrat kann zusätzliche Mittel im Umfang von höchstens 30 Prozent der vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons beschliessen, wenn es die Sicherstellung der Prämienverbilligung erfordert.

Ersatzleistungen

Art. 14bis.¹⁰

¹ Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat,¹¹ übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betriebskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person

nachgewiesen ist.

² Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

³ Er trägt die Kosten, soweit der Bund diese nicht als Prämienverbilligung anrechnet.

Mitwirkung

Art. 15.

¹ Die Regierung regelt die Mitwirkung der politischen Gemeinden durch Verordnung.

² Sie kann die Versicherer zur Mitwirkung heranziehen.

Einsprache

Art. 16.¹²

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Im Übrigen werden die Verfahrensbestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹³ sachgemäss angewendet.

III. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) G über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 17.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42 lit. b^{bis} und b^{ter}.

¹ Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

b^{bis}) Verfügungen der Kontrollstelle für Krankenversicherung;

b^{ter}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;

Art. 65 lit. a.

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt:

a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 sowie Art. 59, 86 und 89 eidgKVG;

b) EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 18.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994¹⁵ wird wie folgt geändert:

Invalidenversicherung

Art. 15.

¹ Die politischen Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu zwei Fünfteln am kantonalen Beitrag an die Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung¹⁶.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19.

¹ Aufgehoben werden:

a) das Gesetz über die Krankenversicherung vom 16. Oktober 1966¹⁷;

b) Art. 36ter Abs. 1 lit. d des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979¹⁸;

c) Art. 25bis Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964¹⁹.

Übergangsbestimmungen

a) Kantonsbeiträge zur Ermässigung der Kinderprämien

Art. 20.²⁰

¹ Kantonsbeiträge zur Ermässigung der Kinderprämien werden den nach bisherigem Recht beitragsberechtigten Krankenkassen letztmals im Jahr 1995 ausgerichtet.

b) Kantonsbeiträge für Leistungen an die spitalexterne Krankenpflege

Art. 21.²¹

¹ Kantonsbeiträge für Leistungen an die spitalexterne Krankenpflege werden den nach bisherigem Recht beitragsberechtigten Krankenkassen letztmals im Jahr 1996 ausgerichtet.

² Grundlage bilden die anrechenbaren Leistungen des Jahres 1995.

³ Soweit Krankenkassen die bisherigen Leistungen ohne Verpflichtung durch die Bundesgesetzgebung erbringen, erhalten sie für weitere zwei Jahre Kantonsbeiträge nach bisherigem Recht.

Vollzugsbeginn

Art. 22.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Die Präsidentin des Grossen Rates:

Verena Koller

Der Staatssekretär:

Dr. Dieter J. Niedermann

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erklären:²²

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 9. November 1995 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober 1995 bis 8. November 1995 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²³

Das Einführungsgesetz wird ab 1. Januar 1996 angewendet.

St.Gallen, 21. November 1995

Der Landammann:

lic. iur. Peter Schönenberger

Im Namen der Regierung,

Der Staatssekretär:

Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1995; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. November 1995; in Vollzug ab 1. Januar 1996. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 9 des V. Nachtrags zur [VRP](#) vom 23. Januar 2007, nGS 42-55 (sGS [951.1](#)); Nachtrag vom 29. November 2006, nGS 42-66.

2 ABl 1995, 1511.

3 eidgKVG und eidgenössische Vollzugserlasse dazu.

4 Art. 39 Abs. 1 lit. d des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Referendumsvorlage BBl 1994 II, 236).

5 Art. 51 und 54 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Referendumsvorlage BBl 1994 II, 236).

6 Gesundheitsdepartement, Art. 26bis lit. o [GeschR](#), sGS 141.3.

7 Art. 89 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Referendumsvorlage BBl 1994 II, 236).

8 Fassung gemäss Nachtrag.

9 Fassung gemäss Nachtrag.

10 Eingefügt durch Nachtrag.

11 Art. 64a KVG, SR 832.10.

12 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).

13 Art. 52 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 10 bis 12 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

14 sGS 951.1.

15 sGS 350.1.

16 Art. 78 Abs. 2 des BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, [SR](#) 831.20.

17 nGS 26-130 (sGS 331.11).

18 sGS 311.1.

19 sGS 381.1.

20 Fassung gemäss Nachtrag.

- 21 Fassung gemäss Nachtrag.
- 22 ABl 1995, 2844.
- 23 Referendumsvorlage siehe ABl 1995, 2281.